

Antragsformular für die Anerkennung von im Ausland besuchten Weiterbildungskursen

1 Allgemeine Angaben

Personalien des Chauffeurs

(Bitte in Blockschrift ausfüllen)

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
CH-Führerausweisnummer	
Adresse	
PLZ, Ort	
Telefon-Nr.	
E-Mail:	

Rechnungs- und Lieferadresse

Bitte beachten Sie, dass wir keine Unterlagen an ausländische Adressen schicken!

(Bitte in Blockschrift ausfüllen)

Firma	
Name, Vorname (Kontakt)	
Adresse	
PLZ, Ort	
Telefon-Nr.	
E-Mail:	

Bei Angabe einer E-Mailadresse erfolgt die Korrespondenz sowie die Fakturierung automatisch per Mail.

Eine Anerkennung der Kurse mittels dieses Gesuchs ist nicht notwendig, wenn der Fähigkeitsausweis im Ausland bereits verlängert wurde, oder Sie einen gültigen Eintrag (Code 95) auf Ihrem ausländischen Führerausweis haben. Chauffeurinnen und Chauffeurs, die in einem EU- oder EFTA-Staat wohnen und von einem Unternehmen mit Sitz in der Schweiz beschäftigt werden, müssen seit dem 01. März 2022 ihren Fähigkeitsausweis nicht mehr in einen schweizerischen Ausweis umtauschen.

Wurde die komplette Weiterbildung von 35 Stunden in Ausland absolviert und ist der Fahrer immer noch im jeweiligen Land wohnhaft, muss die Erneuerung des Fähigkeitsausweises (Code 95) ebenfalls im jeweiligen Land beantragt werden.

2 Zusätzliche Angaben

2.1 Sind Sie Grenzgänger (Wohnsitz Schweiz – Arbeitgeber Schweiz)?

- ja
 nein - Geben Sie nachstehend das Einreisedatum (gemäss Aufenthaltsbewilligung) in die Schweiz an: _____

2.2 Lautet Ihre Antwort ja, können wir ihren Antrag nicht bearbeiten:

Falls Sie immer noch in einem EU- oder EFTA-Staat wohnen und von einem Unternehmen mit Sitz in der Schweiz beschäftigt werden, benötigen Sie seit dem 01.03.2022 keinen schweizerischen Fähigkeitsausweis mehr.

2.3 Lautet Ihre Antwort nein:

Dieser Fähigkeitsausweises (Code 95) kann im zuständigen kantonalen Strassenverkehrsamt in der Schweiz umgetauscht werden. Die Gültigkeitsdaten vom ausländischen Ausweis werden in den Schweizer Fähigkeitsausweis übertragen. Das Gesuch an uns ist somit nicht notwendig.

2.4 Haben Sie zum Zeitpunkt der Kursbesuche im Ausland gewohnt?

- ja
 nein

2.5 Haben Sie zum Zeitpunkt der Kursbesuche im Ausland gearbeitet?

- ja
 nein

3 Kursbesuche

Bitte tragen Sie alle Ihre Kursbesuche in folgender Liste ein. Wurden die Kurse ausserhalb der Weiterbildungsperiode absolviert, werden ab Eingang des Antrages nur die Kurse der letzten 5 Jahren berücksichtigt.

(Bitte in Blockschrift ausfüllen)

Kursdatum	Kursorganisation	Kursort	Kursthema

4 Beilagen

Für die Überprüfung und eine allfällige Kursgutschrift sind dem Antrag folgende Dokumente beizulegen: (**Bitte keine Originaldokumente**)

- Kopie des Schweizer Führerausweises
- Kopie Fähigkeitsausweises (Ausland oder Schweiz)
Um eine korrekte Überprüfung der Ablaufdaten sicherzustellen, benötigen wir eine Kopie ihres Fähigkeitsausweises. Kann kein Fähigkeitsausweis vorgewiesen werden, übernehmen wir automatisch die Schweizer Ablaufdaten.
- Kopie Aufenthaltsbewilligung, falls Ihre Antwort auf Frage 2.1 „Nein“ lautet
- Kursbestätigung(en) in einer schweizerischen Landessprache (d, f, i) oder englischer Sprache
- Bestätigung des ehemaligen Wohnsitzes im Ausland in einer schweizerischen Landessprache (d, f, i) oder englischer Sprache, falls Ihre Antwort auf Frage 2.4 „Ja“ lautet
- Bestätigung des ehemaligen Arbeitgebers im Ausland in einer schweizerischen Landessprache (d, f, i) oder englischer Sprache, falls Ihre Antwort auf Frage 2.5 „Ja“ lautet

5 Informationen

5.1 Art. 20 CZV

Im Ausland besuchte Weiterbildungskurse können in der Schweiz nur unter folgenden Bedingungen an die obligatorische Weiterbildung angerechnet werden (vgl. Art. 20 CZV und Weiterbildungsrichtlinien CZV):

- Die / der Fahrer/in ist zum Zeitpunkt der Weiterbildung ganz oder teilweise bei einem im Ausland niedergelassenen Unternehmen beschäftigt (z.B. Grenzgängerbewilligung).
- Die Weiterbildungsstätte verfügt über eine Zulassung des entsprechenden Landes.

5.2 Verrechnung und Dauer

Für die Überprüfung des Gesuchs verrechnen wir CHF 120.-

Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 6 Wochen der Antragssteller wird per E-Mail oder per Post über den Entscheid informiert.

5.3 Sendung

Das Gesuch kann zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (siehe oben) per E-Mail oder per Post eingereicht werden:

E-Mail: czv@asa.ch

Postadresse: asa, Vereinigung der Strassenverkehrsämter, Thunstrasse 9, 3005 Bern

Gesuche werden nur bearbeitet, wenn alle Unterlagen gemäss Punkt 4 Beilage komplett eingereicht wurden.

Der Unterzeichnende bestätigt hiermit, dass er die obigen Angaben gelesen hat und damit einverstanden ist.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Wohnsitz Schweiz – Arbeitgeber Schweiz

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und einem in der Schweiz niedergelassenen Arbeitgeber müssen die Weiterbildungskurse bei einer anerkannten Weiterbildungsstätte in der Schweiz besuchen.

Grenzgänger/innen: Wohnsitz Schweiz – Arbeitgeber Ausland / Umzug vom Ausland in die Schweiz

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und einem im Ausland niedergelassenen Arbeitgeber können die Weiterbildung in der Schweiz oder im Land ihres Arbeitgebers besuchen. Wer vom Ausland in die Schweiz zieht und während seiner Beschäftigung bei einem Arbeitgeber im Ausland bereits Weiterbildungskurse absolviert hat, kann diese ebenfalls anrechnen lassen. In der Schweiz werden ausländische Weiterbildungskurse jedoch nur unter den Bedingungen gemäss Art. 20 CZV anerkannt.

Grenzgänger/innen: Wohnsitz Ausland – Arbeitgeber Schweiz

Personen mit Wohnsitz im Ausland und einem in der Schweiz niedergelassenen Arbeitgeber benötigen, sofern sie Fahrzeuge führen, die in der Schweiz immatrikuliert sind, sowohl den Führerausweis ihres Heimatlandes als auch einen Schweizer Führerausweis und einen Schweizer Fähigkeitsausweis. Sie können somit Weiterbildungskurse sowohl im Wohnsitzland als auch in der Schweiz besuchen. Es wird aber empfohlen, sich vor dem Besuch von Schweizer Weiterbildungskursen im Wohnsitzland zu erkundigen, ob diese auch vom Wohnsitzland anerkannt werden.

Grenzgänger/innen: Allgemeines

- Für eine erleichterte Abwicklung der Anerkennung von ausländischen Weiterbildungskursen in der Schweiz wird Grenzgänger/innen dringend empfohlen, die ganze Weiterbildung in ein und demselben Land zu absolvieren. Wenn sie die im Ausland besuchte Weiterbildung mit dem Code 95 im ausländischen Führerausweis oder Fahrerqualifizierungsnachweis nachweisen können, wird ihnen der schweizerische Fähigkeitsausweis auf dieser Grundlage ohne Überprüfung der einzelnen Weiterbildungskurse erteilt. Chauffeurinnen und Chauffeure, die in einem EU- oder EFTA-Staat wohnen und von einem Unternehmen mit Sitz in der Schweiz beschäftigt werden, müssen seit dem 01.März 2022 ihren Fähigkeitsausweis nicht mehr in einen schweizerischen Ausweis umtauschen.

Aus diesen Informationen können keine rechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden.

Bern, März 2022